

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** - (1927)

**Heft:** 4

**Artikel:** Aus der Geschichte der evang. Kirchgemeinde

**Autor:** Truog, J.R.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-396479>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# BÜNDNERISCHES MONATSBLETT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.  
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←

## Aus der Geschichte der evang. Kirchgemeinde Samnaun.

Von Pfr. Jak. R. Truog in Jenaz.

Die Geschichte der evangelischen Kirchgemeinde Samnaun ist die Geschichte eines lebensschwachen Kindleins. Den Geburtstag kennen wir nicht. Eine Überlieferung gibt das Jahr 1529 an, und a Porta nennt in seiner Fetaner Kirchengeschichte den Andr. Tuß von Fetan, einen Laienprediger, als Pfarrer, der von 1571 bis zu seinem Tode 1576 dort geamtet habe. Eine eigentliche evangelische Gemeinde mit eigenem Pfarrer bestand laut Synodalprotokoll schon im Jahr 1577<sup>1</sup>. Aber schon diese erste Nachricht weiß nicht gerade Erfreuliches von ihr zu berichten. Die Synode muß an die Unterengadiner Obrigkeit schreiben, sie möchte mit Amtsgewalt einschreiten gegen gewisse hartnäckige Verächter des Wortes Gottes und der göttlichen Dinge daselbst, damit sie sie weiterhin nicht mehr zum Gespött haben, sondern auf ihren gläubigen Pfarrer hören und ihm gehorchen. Sei's, daß solcher Geist auch später noch in Samnaun herrschte, aber mehr wohl noch wegen der Abgelegenheit und Kleinheit der Gemeinde und des Gehalts, finden wir dort stets einen raschen Wechsel der Pfarrer. Ihrer 26 werden von 1577 bis 1809 namhaft gemacht<sup>2</sup>, und bis 1835 mußte im ganzen zehnmal Provision angeord-

<sup>1</sup> Syn. Prot. 1577.

<sup>2</sup> Syn. Prot.

net werden. Diese wurde bald dem Colloquium übertragen, bald bestimmten Pfarrern, das eine Mal dem von Lavin-Guarda, dann dem von Ardez, dann wieder dem von Remüs, Sent oder Schleins. Stets aber erscheint Samnaun als durchaus selbständige Kirchgemeinde und ist es bis heute geblieben.

Das Zahlenverhältnis der evangelischen zu den katholischen Einwohnern von Samnaun war offenbar im Anfang den ersten nicht ungünstig, denn ein altes Verzeichnis der Pfrundgüter nennt deren sieben, die alle an solche der katholischen Pfründe anstoßen<sup>3</sup>. Das kann nur daher röhren, daß einstmals eine Teilung der Güter stattfand, bei der jedes der beiden Bekenntnisse von jedem Stück die Hälfte erhielt.

Eine schlimme Zeit kam für das Tal mit dem Überfall durch die Österreicher im Jahre 1620. Sie drangen bis Compatsch vor, erschlugen, wer ihnen in die Hände fiel, plünderten alles, führten das Vieh weg und brannten die Wohnstätten nieder. Dann setzten sich unter dem Schutz der österreichischen Waffen die Kapuziner fest und schalteten im Tal, als ob die Kirche, die bisher beiden Bekenntnissen gedient hatte, jetzt nach Vertreibung des Pfarrers Joh. Bischof ihnen allein gehörte. Da die ausgeraubte Gemeinde sie nicht genügend besolden konnte, gab ihnen Österreich 1626 monatlich 10 fl. Zuschuß aus der Finstermünzer Zollkasse<sup>4</sup>. So konnten sie 1638 in Innsbruck eine Glocke gießen lassen und gaben ihr etwas vorzeitig triumphierend die Inschrift, sie sei eine Frucht des durch die Kapuziner wiederhergestellten Glaubens. In der festen Zuversicht auf völligen und dauernden Erfolg fügten der Pater Thomas und sein Frater Hyazinth aus weiter zusammengebrachten Mitteln gleich noch eine kleinere Glocke hinzu, so daß Samnaun nun ein dreistimmiges Geläute hatte, das bis 1922 seinen Dienst tat. Daß in der Schreckenszeit der österreichischen Glaubensverfolgung die Zahl der evangelischen Einwohner von Samnaun zurückging, ist nur natürlich. Wer sein Leben retten und seinen Glauben bewahren wollte, mußte Heimat, Hab und Gut verlassen, und die Waisen, deren sich keine hilfreiche evangelische Hand erbarmte, wurden katholisch erzogen. Zwar kam am 11. Juli 1638 zu Schuls zwischen Abgeordneten des Erzherzogs von Österreich, des Bischofs von

<sup>3</sup> Kantonsgerichts-Akten 1849.

<sup>4</sup> Kantonsgerichts-Akten 1849.

Chur und der Drei Bünde ein Abkommen zustande, unterschrieben von elf Bevollmächtigten, darunter auch Georg Jenatsch, das die Religionsverhältnisse im Unterengadin und Samnaun regelte<sup>5</sup>, aber man merkt es jeder Zeile an, daß von den drei Vertragschließenden zwei katholisch waren, denn es setzte folgendes fest: Solange die Mehrheit in Samnaun katholisch ist, gehört die Kirche und das gesamte Einkommen der Pfründe den Katholiken. Die Protestanten sollen ihre Gottesdienste in den Häusern oder auf dem Felde halten. Alle katholischen Fest- und Feiertage müssen auch die Protestanten bei Strafe beobachten. Fast wie zum Hohn wird dann noch beigefügt, im übrigen sollen beide Bekenntnisse ganz frei sein, und keiner solle den andern um des Glaubens willen weder mit Worten noch Werken molestieren noch schmähen. Vergeblich hatte die Synode die Vermittlung der eidgenössischen Tagsatzung angerufen. Die Eidgenossen fanden es nicht ratsam, von Tagsatzung wegen etwas zu tun, sondern stellten es den Ständen Zürich und Bern anheim, ob sie sich der Sache ihrer rätschen Verbündeten annehmen wollten<sup>6</sup>. Kein Schriftstück meldet jedoch etwas davon, daß die beiden Stände sich dieser äußerst heiklen Sache angenommen hätten. Durch den Vertrag von 1638 hätten also die evangelischen Samnauner nicht nur ihr altes Anrecht auf Mitbenutzung der Kirche, sondern zugleich ihren Anteil am Pfrundgut und damit die Möglichkeit verloren, wieder einen eigenen Seelsorger anzustellen. Denn wenn die Katholiken aus dem Ertrag des gesamten von ihnen wieder in Besitz genommenen Kirchenvermögens nicht einmal so viel aufbrachten, daß ihr Pater mit seinem Frater Küchenmeister daraus leben konnte, wie sollte dann die ihres Vermögensanteils beraubte evangelische Minderheit einem Pfarrer mit Familie ein Auskommen gewähren können? So war die Not groß, und 1641 richteten die unterdrückten Samnauner Evangelischen jammernd die flehentliche Bitte an die Synode, sie möchte ihnen helfen, damit sie wieder gleich gehalten werden wie vor 1620<sup>7</sup>. Nachdem jedoch alle Verhandlungen über eine Änderung des Schulser Abkommens offenbar fruchtlos verlaufen, richtete die Synode 1643

<sup>5</sup> Kts.-Bibl. Sammlg. v. Landes- und Standessachen VIII, 957 (Kat. Suppl. I S. 256).

<sup>6</sup> Eidg. Abschiede V, 2, S. 1094.

<sup>7</sup> Syn. Prot. 1641.

mit kräftigem Entschluß kurzerhand eine Provision ein und gab den Pfarrern, die sie besorgten, die Weisung, nach ihrer Ankunft in Samnaun jeweilen stracks in die Kirche zu gehen und dort den Gottesdienst zu halten. Wenn die Gegner etwas dagegen unternahmen, wolle die Synode ihnen treu zur Seite stehen<sup>8</sup>. Das machte offenbar jetzt, wo Österreichs Einfluß mit dem Abzug seiner Truppen gebrochen war, Eindruck, und 1647 konnte die Gemeinde wieder einen eigenen Prädikanten gewinnen<sup>9</sup>. Die Bezahlung aber war so gering und die Gemeinde so arm, daß die Synode auf ihre Bitten ein Hilfsgesuch an den Bundestag in Davos richtete. Schon im Jahr vorher aber, am 12. August 1646, hatten die katholischen Ratsboten in einem Abschied ihren Gemeinden erklärt, in Religionssachen werden sie sich keinem Mehrheitsbeschlusse fügen und keinen Verordnungen nachkommen, die sich auf einen solchen stützen, folge daraus, „was Gott verhänge“<sup>10</sup>. Bei solcher Stimmung war denn auch auf dem Bundestag vom 8. Juli 1647 zu Davos keine Einigung möglich<sup>11</sup>. Die evangelische Mehrheit berief sich auf die alten, seinerzeit auch von den Katholiken gebilligten und beschworenen Landsatzungen. Die Katholiken aber wollten sich auf gar nichts einlassen, antworteten zuerst mit allerlei Klagen nichtiger Art wider die Evangelischen und blieben dann trotz wiederholter eindringlicher Mahnung und Einladung den Sitzungen fern. Besonders hart und unversöhnlich zeigten sich die Schleuizer und Sagenser, und wir wundern uns daher nicht, daß in Sagens 50 Jahre später der letzte schwere Glaubensstreit in Alt fry Rätia ausbrach und fast zum Bürgerkriege führte.

Noch jahrelang blieben so die evangelischen Samnauner rechtlos, bis dann bei der Synode von 1650 Assessor Gabr. Beli von Belfort und seine beiden Mitassessoren sich ihrer kräftig anzunehmen versprachen<sup>12</sup>. So kam am 22. Januar 1651 endlich ein neues Abkommen zustande. Seinen Wortlaut zwar kennen wir nicht mehr, wohl aber seinen Inhalt; denn dieser wurde am 22. Januar 1682 in ein neues Abkommen aufgenommen<sup>13</sup>. Die

<sup>8</sup> Syn. Prot. 1643.

<sup>9</sup> Syn. Prot. 1647.

<sup>10</sup> Abschied des Corpus Catholicum, 1646 (Bundstagsprotokoll).

<sup>11</sup> Bundstagsprotokoll 1647.

<sup>12</sup> Syn. Prot. 1650.

<sup>13</sup> Kantonsgerichts-Akten 1849.

Bestimmungen von 1651 hatten nämlich noch nicht alles genügend geregelt. Sie wurden daher am 9. März 1678 und nochmals am 22. Januar 1682 ergänzt. Durch diese Verträge wurde die Gleichberechtigung der beiden Bekenntnisse in bezug auf die Benutzung von Kirche, Geläute und Friedhof endlich wieder hergestellt. Von einer Rückerstattung des den Evangelischen 1638 weggenommenen Anteils am Pfrundvermögen aber war keine Rede. Es blieb ihnen verloren.

Die evangelische Gemeinde war also ihres ganzen Vermögens beraubt. Aber die Synode wollte ihr Werk nicht halb tun. Um zunächst die nötigsten Mittel zu beschaffen, legten die Synodalen aus eigener Tasche eine Summe zusammen und suchten von 1650 an auch ihre Gemeinden für Beiträge zur Sammlung eines kleinen Pfrundfonds zu gewinnen<sup>14</sup>. Sodann stellte die Synode 1654 einem Beauftragten der Gemeinde ein Empfehlungsschreiben aus, damit er auch in den helvetischen Kirchen Gaben dafür sammeln könne. Auch auf andere Weise noch suchte die Synode zu helfen. Einem Synodalen, der trotz besonderer Vorladung weder zum Colloquium noch zur Synode, wo er sich verantworten sollte, erschienen war, wurde die Buße dafür verdoppelt und den Samnaunern zugewendet. Auch die Gemeindeglieder selbst strengten sich nach Kräften an. Eins von ihnen, Konr. Gotsch, schenkte der Pfrund 1652 einen Acker<sup>15</sup>. So kam durch Beiträge der Synodalen, der bündnerischen und auswärtigen Gemeinden und der Gemeindeglieder allmählich ein kleiner Pfrundfonds zusammen, der den Fortbestand der Gemeinde ermöglichte. Die Synode sowohl wie die Gemeindeglieder aber waren durch die Erfahrungen der vergangenen Jahre gewitzigt, und die katholische Mehrheit in Samnaun sorgte auf allerlei Weise dafür, daß kein Vertrauen zu ihrer Duldsamkeit aufkommen konnte<sup>16</sup>. Um jeglicher Gefahr zu begegnen, wurde daher der Pfrundfonds einem Vertrauensmann im benachbarten, bis auf Tarasp wieder ganz evangelisch gewordenen Unterengadin zur Verwaltung anvertraut. Auch der Bischof hatte die 1638 durchgesetzten Forderungen trotz des Vertrages von 1651, zu dem die Samnauner als von Österreich völlig gelöst unzweifelhaft befugt gewesen waren, noch nicht fallen ge-

---

<sup>14</sup> Syn. Prot. 1647—55.

<sup>15</sup> Syn. Prot. 1653.

<sup>16</sup> Syn. Prot. 1676.

lassen, und die Synode mußte ihn 1670 durch den Churer Bürgermeister mahnen lassen, sich an die abgeschlossenen Verträge zu halten<sup>17</sup>. Die Bestellung eines solchen Treuhänders für das Samnauner evangelische Pfrundvermögen war also durchaus geboten, und die Samnauner wußten auch die rechten Männer für das Amt zu gewinnen. So besorgte z. B. von 1700 bis um 1740 Landschaftshauptmann Peter Planta von Wildenberg die Verwaltung<sup>18</sup>. Später kam sie nach Remüs, das dem Samnauner Pfrundfonds ein Kapital schuldete<sup>19</sup>, und so entstand wohl die um 1830—40 aufgekommene Vorstellung, Remüs habe eine Art Patronatsrecht über Samnaun, und dieses sei eine Filialgemeinde.

Bei der Kleinheit und Abgelegenheit der Gemeinde und dem kärglichen Gehalt war die Übernahme des Samnauner Pfarrdienstes natürlich nie sehr verlockend, und wenn unser Land von der Mitte des 17. bis zu Ende des 18. Jahrhunderts nicht stets eine Unzahl von Pfarrern, um 160—180, gehabt hätte, so wäre die Gemeinde wohl viel öfter und länger ohne Pfarrer geblieben. Gerade die begabtesten und eifrigsten ließen sich nicht dorthin wählen. Samnaun galt eher als eine Art Verbannungsstadt, ähnlich wie Schuders, wo ein Pfarrer einmal bei seinem Amtsantritt wahrheitsgetreu im Kirchenbuch bemerkt hat, er sei „von einem loblichen Synodo gen Schuders begnadiget“ worden. Das diente natürlich nicht zur Auferbauung der kleinen Gemeinde, trotzdem die Synode ein wachsames Auge auf ihre Pfarrer richtete. So stellte sie 1685 den Pfarrer Ulr. Ritz wegen Vernachlässigung seiner Pflichten für sechs Monate im Amte ein<sup>20</sup>. Aber auch für den treuesten und gewissenhaftesten Seelsorger blieb die Stellung unter der überwiegenden, leidenschaftlich katholischen Mehrheit schwierig, und die Synode erinnerte sich wohl an bestimmte trübe Erfahrungen, als sie 1694 dem neugewählten Pfarrer Conradin Arquint als Geleitwort ins Amt den Rat mitgab, er solle sich klug einstellen wie ein Schaf mitten unter reißenden Wölfen<sup>21</sup>. Als Georg Hitz 1710 die Stelle übernahm<sup>22</sup>,

<sup>17</sup> Syn. Prot. 1670.

<sup>18</sup> Syn. Prot. 1703, 1722, 1737.

<sup>19</sup> Syn. Prot. 1737.

<sup>20</sup> Syn. Prot. 1685.

<sup>21</sup> Syn. Prot. 1694.

<sup>22</sup> Syn. Prot. 1710.

versprach die Synode ihm, sie wolle von sich aus den Bargehalt auf 40 fl. ergänzen, und gleichzeitig ersuchte sie den Bundestag, etwas aus öffentlichen Mitteln, vielleicht aus den Veltliner oder Clävner Legaten, beizusteuern.

Wohl infolge des steten Rückgangs der evangelischen Einwohnerschaft begannen die Katholiken gegen Ende des 18. Jahrhunderts wieder mit allerlei Belästigungen. Die Evangelischen riefen den Gotteshausbund um Hilfe an, und dieser setzte am 5./16. Februar 1779 ein Schiedsgericht ein, bestehend aus dem Ammann von Schleins und ein paar dortigen Männern zur Erledigung der Beschwerden<sup>23</sup>. Es waren vor allem Anordnungen zu treffen, um den Ausschluß der Evangelischen von den Gemeindeämtern zu verhüten, und das Schiedsgericht setzte daher eine bestimmte Regel für die Vertretung der Evangelischen im Gemeindevorstand fest. In bezug auf das Miteigentum und den Mitgebrauch der Kirche samt Zugehör und Mesnergut scheinen sich die Abkommnisse von 1651, 1678 und 1682 eingelebt zu haben. Namentlich hören wir nichts mehr von jenem Beschwerdepunkt, der 1682 durch die Vermittlung des Beistandes, des Castellans Planta, geregelt worden war<sup>24</sup>. Es hatte sich damals um die Frage gehandelt, welchen Platz im Chor der Abendmahltisch der Evangelischen neben den Altären, Bildern und andern katholischen Stücken erhalten und behalten solle. Der Schiedsgerichtsentscheid vom 7. September 1780 fand es nötig, für die Zukunft jede Benachteiligung und Anfeindung der Evangelischen mit hoher Buße zu bedrohen. Die evangelische Gemeinde aber wurde verpflichtet, den Unterengadiner Gemeinden, die ihnen bisher mit Rat und Tat beigestanden waren und deren Pfarrer in Notfällen stets Aushilfsdienste geleistet hatten, eine Art Schirmvogtei zuzuerkennen. Die frühere Beistandschaft durch einen einflußreichen Einzelnen war also offenbar im Laufe der Zeit auf die Gemeinden übergegangen, von denen aus Samnaun providiert wurde. Die Beistandschaft war nötiger als je zuvor, nicht so sehr zwar wegen der Anfeindungen der Katholiken, sondern vielmehr wegen der beständigen Abnahme der Gemeindeglieder. Bis 1813<sup>25</sup> schmolz ihre Zahl auf bloß neun Seelen zusammen,

<sup>23</sup> Kantonsgerichts-Akten 1849.

<sup>24</sup> Kantonsgerichts-Akten 1849.

<sup>25</sup> Syn. Prot. 1813.

so daß Johannes Stupan, der als der letzte seit 1809<sup>26</sup> dort Pfarrer war, sein Amt aufgab. Das Pfarrhaus war am Zerfall und wurde am 3. März 1812 um 38 fl. durch Präses Corv, den Kirchenvogt Joh. Grand und das Gemeindeglied Sim. Denoth der katholischen Kirchgemeinde als Bauplatz für ihr neues Pfarrhaus verkauft<sup>27</sup>, immerhin mit der Bedingung, daß sie den Evangelischen einen gleich günstig gelegenen Platz abtrete, wenn diese es später einmal verlangen sollten. Noch ein letztes Mal hören wir 1835 von einem Provisionsvertrag<sup>28</sup>, kraft dessen der Pfarrer von Strada-Martinsbruck die Besorgung von Samnaun übernahm; doch schon im darauffolgenden Jahr, 1836, soll der letzte evangelische Gottesdienst daselbst gehalten worden sein<sup>29</sup>.

Daß der kleine Pfrundfonds nicht untergehe, darüber wachten die wenigen noch übriggebliebenen evangelischen Einwohner und die Synode sorgfältig<sup>30</sup>. Gleich nach dem Wegzug von Pfarrer Stupan und dem Verkauf des Pfarrhauses beauftragte die Synode den Quästor Vital, die Lage der Gemeinde eingehend zu prüfen, das Pfrundvermögen genau festzustellen und dem Kirchenrate darüber Bericht zu erstatten, und 1825, als die Katholiken Gemeindegelder für katholische kirchliche Zwecke verwendet hatten, stellten die Evangelischen das Begehren, auf Grund des Abkommnisses von 1651 müsse ihnen Gegenrecht gehalten und auch für evangelische kirchliche Zwecke ein entsprechender Betrag zur Verfügung gestellt werden. Die Assessoren übernahmen es, die Angelegenheit vor den Kleinen Rat zu bringen, doch scheinen sie nichts ausgerichtet zu haben<sup>31</sup>.

Bald darauf aber begann auf einmal Remüs, wohin die Verwaltung des Fonds übergesiedelt war, mit Ansprüchen daran hervorzutreten. Schon 1830 mußte der Kirchenrat einschreiten, weil es einen Teil der Zinsen einfach für sich verwendet hatte<sup>32</sup>. Mit begehrlichen Augen schaute auch die politische, allmählich nur mehr Katholiken zählende Gemeinde Samnaun auf den durch Zinszuwachs sich ständig mehrenden Fonds, und suchte nach

<sup>26</sup> Syn. Prot. 1809.

<sup>27</sup> Kantonsgerichts-Akten 1849.

<sup>28</sup> Syn. Prot. 1835.

<sup>29</sup> Mündl. Mitteilung von Pfr. Joh. Friedr. Vital sel. (1812—1908).

<sup>30</sup> Syn. Prot. 1813.

<sup>31</sup> Syn. Prot. 1825 und 1826.

<sup>32</sup> Syn. Prot. 1830.

Mitteln und Wegen, ihn von Remüs herauszubekommen. Die Kirchgemeinde Remüs aber beanspruchte ihn schlankweg als ihr Eigentum. So kam es 1848 zum gerichtlichen Streit zwischen der politischen Gemeinde Samnaun und der Kirchgemeinde Remüs<sup>33</sup>. Von einem Eintreten evangelischer Samnauner für ihr Eigentum hören wir nichts, was leicht erklärlich ist, weil nach der Volkszählung von 1850 nur ein einziger Evangelischer mehr im Tale wohnte. Da die streitenden Parteien mit dem ersten Gerichtsurteil nicht einverstanden waren, versuchten sie ihr Glück beim kantonalen Obergericht, das am 29. und 30. Oktober 1849 darüber verhandelte und beide unter Kostenfolge abwies, da keiner von ihnen die zur Unterstützung und Begründung seiner Ansprüche an den Fonds behaupteten Tatsachen genügend erwiesen habe<sup>34</sup>. Damit der Fonds und seine sachgemäße Verwaltung gesichert bleiben, stellte das Obergericht folgende Vorschriften auf: Der Fonds, sowohl Grundstücke als Kapitalien, soll im Interesse der evangelischen Kirchgenossenschaft Samnaun gehörig verwaltet und sein Ertrag jeweilen seinem Zwecke gemäß verwendet werden. Die Verwaltung wird einstweilen auch für die Zukunft, den allseitigen Rechten ohne Schaden, der Gemeinde Remüs übertragen, in deren Hand sie bisher lag, aber unter folgenden Bedingungen: a) daß die Zinsen, sofern sie nicht zu religiösen Zwecken der reformierten Kirchgenossenschaft Samnaun oder einzelner Glieder derselben in Anspruch genommen werden, zur Aufnung des Fonds verwendet werden sollen; b) daß alljährlich über diese Verwaltung dem Kleinen Rate vollständige und genaue Rechnung abgelegt werde; c) daß ebendemselben auch über die bisher geführte Verwaltung Rechnung abgelegt werden solle, und zwar so weit in die Vergangenheit zurück, als es genannter Gemeinde immer möglich ist, jedenfalls aber vom 31. August 1846 weg als demjenigen Zeitpunkte, wo ihr ein diesfälliger spezieller Auftrag von Seite des Kleinen Rats erteilt wurde. Weiter bestimmt das Urteil noch: a) Die zwischen den beiden Religionsteilen der Gemeinde Samnaun unverteilt besessenen, und gemeinschaftlich benutzten Gegenstände, als Kirche, Friedhof und Küsterfonds, werden bis zum definitiven Entscheid der Sache für so lange dem katholischen Teil zu alleiniger und unentgeltlicher

<sup>33</sup> Gerichtsprotokoll 1848.

<sup>34</sup> Kantonsgerichts-Urteil 1849.

Benutzung zuerkannt, als daselbst kein Gottesdienst für die reformierte Kirchgenossenschaft gehalten werden wird. Sollte jedoch über kurz oder lang dieser Fall wieder eintreten, so bleiben derselben ihre früheren Rechte resp. Mitanteil an diesen Gegenständen vorbehalten. b) Wenn über kurz oder lang die reformierte Kirchgenossenschaft ganz aufhören sollte, zu bestehen, wenn nämlich keine Glieder derselben mehr vorhanden sein würden, so sollen dannzumal durch eine öffentliche Bekanntmachung diejenigen, die sich veranlaßt finden möchten, auf den somit vakant gewordenen Pfrundfonds unter irgendwelchem Titel Ansprüche zu machen, aufgefordert werden, sich innert einer peremptorischen Frist zu melden, wo es dann bei vorhandener Konkurrenz den zuständigen Gerichtsbehörden vorbehalten bleibt, darüber einzutreten und abzusprechen.

Der vom Obergericht vorgesehene Fall, daß die reformierte Kirchgenossenschaft keine Glieder mehr habe, lag eigentlich schon 1850 vor, indem die Volkszählung, wie schon bemerkt, die Anwesenheit eines einzigen evangélichen Einwohners ergab. 1860 war vorübergehend eine neunköpfige armengenössige Familie heimgenommen worden, aber die folgenden Volkszählungen von 1870, 1888 und 1910 zeigten eine rein katholische Bevölkerung, und in den Jahren 1880, 1900 und 1920 wurde wieder nur je ein Evangelischer gezählt<sup>35</sup>. Wenn es auf die Anwesenheit von Gliedern ankommt — und eine Christengemeinde ohne Glieder ist doch keine Gemeinde —, so muß man sagen, die evangelische Kirchengemeinde Samnaun sei seit mehr als 70 Jahren erloschen. Daran kann die Tatsache nichts ändern, daß noch eine Anzahl evangelischer Unterengadiner neben dem Bürgerrecht in einer dortigen Gemeinde auch das von Samnaun besitzen.

Den beiden Gegnern von 1849 war für ein gutes Menschenalter die Lust vergangen, sich wegen des Fonds wieder in Gerichtskosten zu stürzen. Sie suchten jedoch nun auf andere Weise zum Ziele zu gelangen, indem sie sich 1894 brüderlich durch Vertrag auf folgende Bestimmungen einigten: 1. Von den jährlichen Renten und Zinsen erhalten die politischen Gemeinden Samnaun und Remüs je die Hälfte. 2. Remüs behält die Verwaltung des Fonds und bestellt den Verwalter. 3. Der Fonds darf nur im äußersten Notfall und erst dann, wenn keine evangelischen Bürger von Samnaun mehr existieren, und nur mit ganz besonderer

<sup>35</sup> Eidg. Volkszählungen 1850—1920.

Zustimmung beider Gemeinden angetastet werden. 4. Die Gemeinden können die Zinsen nach Gutfinden verwenden, doch soll die Verwendung immerhin in einer der ursprünglichen Bestimmung des Fonds möglichst ähnlichen Weise geschehen, z. B. zu Kirchen-, Schul- und Armenzwecken. Auch sind die Gemeinden gehalten, dem Verwalter des Fonds alljährlich über die Verwendung Bericht zu geben. Um den Fonds herauszubekommen, mußten die beiden Gemeinden an den Kleinen Rat gelangen. Zur Begründung seines Begehrens führte zunächst Remüs an, die evangelische Kirche Samnaun sei in früheren Zeiten eine Filiale von Remüs gewesen, weshalb wohl auch die Verwaltung des Fonds Remüs übertragen worden sei. Weiter wurde es als zwecklos bezeichnet, den Fonds, der schon 20 000 Fr. betrage, weiter brach liegen zu lassen und zu äufnen. Hätte der Kleine Rat den Vertrag genehmigt, so hätten die beiden Ansprecher sicherlich bald einen „äußersten Notfall“ entdeckt und einander gegenseitig die „ganz besondere Zustimmung“ gegeben, den Fonds anzugestalten, d. h. zu verteilen. Geradezu ergötzlich ist die Bestimmung, die Gemeinden seien verpflichtet, dem von ihnen selbst eingesetzten Verwalter Bericht über die Verwendung zu geben. Der Kirchenrat wies in seiner Vernehmlassung darauf hin, was für ein Widerspruch darin liege, daß dieselben Ansprecher, denen das Obergericht seinerzeit jegliches Recht auf den Fonds aberkannt habe, sich nun durch Vertrag selber dieses Recht zusprechen möchten. Wenn jemand den Fondsertrag erhalten solle, dann könne das nur eine evangelische Körperschaft, im besondern die Landeskirche, sein. Die Gemeinden bestritten dies mit der Behauptung, die Landeskirche habe nie etwas zum Fonds beigetragen. (Wie der Fonds zusammengekommen ist, haben wir oben gesehen.) Von einem Erlöschen der evangelischen Gemeinde Samnaun könne erst die Rede sein, wenn weder in noch außer Samnaun ein evangelischer Bürger mehr lebe. Mit Entscheid vom 8. Oktober 1895 erklärte der Kleine Rat den Vertrag zwischen Samnaun und Remüs als ungültig<sup>36</sup>.

Darauf suchte der Kirchenrat eine endgültige Lösung herbeizuführen, indem er am 11. Juni 1897 namens der Synode an den evangelischen Kleinen Rat zu Handen des evangelischen Großen Rates das Begehr stellte, die evangelische Kirchgemeinde Samnaun sei, weil ohne Einwohner und ohne Aussicht auf eine Neu-

<sup>36</sup> Prot. d. Kleinen Rates 8. Oktober 1895 nebst Akten.

entstehung, als aufgehoben zu erklären und ihr Vermögen oder wenigstens dessen Ertrag der Landeskirche zuzuwenden. Der evangelische Kleine Rat gab in seiner Botschaft vom 11. Mai 1898 zwar zu, es sei sehr mißlich, wenn alles wieder unentschieden bleibe, so daß die Fondserträge brach liegen<sup>37</sup>. Aber es sei durchaus unsicher, wer über das Erlöschen einer Kirchgemeinde zu entscheiden habe, wem dann weiter die Befugnis zu stehe, die Rechtsnachfolge im Fondseigentum festzustellen, und wie schließlich das Urteil ausfallen werde. Dazu darf freilich bemerkt werden, daß es noch nie etwas genützt hat, wenn man vor einer Schwierigkeit die Augen schloß und einer Unsicherheit dadurch aus dem Wege ging, daß man sie fortbestehen ließ. Der evangelische Große Rat formulierte seine dem Kleinen Rate zustimmende Entscheidung auf Nichteintreten in einer poetischen Anwandlung dahin, Samnaun sei „eine latent vorhandene evangelische Kirchgemeinde, der man ihre ideelle Fortexistenz nicht dadurch erschweren solle, daß man sie als tot erkläre“<sup>38</sup> (!).

Seither ist wieder fast ein Menschenalter verflossen, und der Fonds hat sich auf gegen 60 000 Fr. vermehrt, trotzdem aus seinen Zinsen seit Jahren nicht unerhebliche Summen zur Unterstützung evangelischer Samnauner und vor allem für die Erneuerung der Kirche bewilligt worden sind. Die Beitragsleistung an die Kirche bot einen nicht unwillkommenen Anlaß, sich von der katholischen Kirchgemeinde Samnaun das Miteigentumsrecht der evangelischen Gemeinde an Kirche, Geläute, Friedhof und Mesnergut ausdrücklich bestätigen zu lassen. Bei dem seit bald 100 Jahren vorliegenden Bevölkerungsstand der evangelischen Kirchgemeinde war diese Bestätigung freilich auch für gut katholische Samnauner ein recht unverfängliches Zugeständnis. Aber als dann 1922 der evangelische Pfrundfonds wieder die volle Hälfte für ein neues, bei Graßmayer in Innsbruck gegossenes Geläute übernahm, hätte man erwarten und verlangen dürfen, daß bei der Wahl der Glockeninschriften auf die evangelischen Mit-eigentümer des Geläutes Rücksicht genommen werde. Statt dessen betont die Inschrift gerade der großen Glocke ausgesprochen zwei dem evangelischen Glauben scharf entgegenstehende Lehren, nämlich die Marienanbetung und die Heiligenanrufung. Sie lautet nämlich: *Confirma fratres tuos, St. Luci, ora*

<sup>37</sup> Botschaft des evang. Kleinen Rates 11. Mai 1898.

<sup>38</sup> Prot. des evang. Großen Rates 1898.

pro nobis. Sub tuum praesidium confugimus, sancta Dei genetrix, auf deutsch: Heiliger Luzius, stärke deine Brüder und bitte für uns. In deinem Schutze bergen wir uns, heilige Mutter Gottes. Sinnig und für jeden frommen Christen ansprechend sind jedoch die Inschriften der beiden andern Glocken: In cruce est salus. Hoc contra signum nullum est periculum. Das heißt: Im Kreuze liegt das Heil, und gegen dies Zeichen kommt kein Schade auf. So steht's auf der mittlern, und die kleine ladet kurz und schön zum Gottesdienste: Voco vos ad sacra. Venite. Ich rufe euch zum Heiligtum. Kommt herbei!

Was soll nun weiter mit dem Samnauner evangelischen Pfrundfonds geschehen? Es wäre sinnlos, ihn einfach weiter wachsen zu lassen, weil es, wie der Kleine Rat seinerzeit erkannte, unsicher sei, wem er beim Entscheid einer zuständigen Behörde zugesprochen würde. Sicher scheint wohl, daß er, weil für rein evangelische und kirchliche Zwecke bestimmt, keinem katholischen Ansprecher zufallen kann. Fest steht auch, daß Evangelisch-Samnaun schon 1577 eine selbständige Kirchgemeinde war und niemals in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer evangelischen Unterengadiner Gemeinde stand. Endlich ist auch der Ursprung des Fonds aus Beiträgen der Synoden, aus Liebesgaben der bündnerischen und der helvetischen, vornehmlich wohl zürcherischen evangelischen Gemeinden urkundlich erwiesen. Ins Auge zu fassen ist auch die, freilich recht fern liegende Möglichkeit, daß einmal irgendwie eine neue evangelische Gemeinde in Samnaun entstehen könnte.

Das aber ist klar: Eine Kirchgemeinde ohne Einwohner ist keine Kirchgemeinde, selbst wenn sie noch viel mehr Vermögen besäße als Samnaun. Einem solchen Unding muß ein Ende bereitet und zunächst die evangelische Kirchgemeinde Samnaun als erloschen erklärt werden. Die Befugnis dazu wird wohl derjenigen Behörde zustehen, die über die Anerkennung von Kirchgemeinden der evangelischen Landeskirche entscheidet. Das ist laut evangelischer Kirchenverfassung der evangelische Große Rat.

Sodann muß über das Erbe der erloschenen Gemeinde verfügt werden. Dabei ist die Möglichkeit im Auge zu behalten, daß wieder eine evangelische Gemeinde Samnaun entstehen könnte. Das Miteigentumsrecht an Kirche und Zugehör in Samnaun müßte gewahrt oder der Miteigentümerin, der katholischen Kirchgemeinde daselbst, käuflich abgetreten werden. Die Kaufsumme

könnte für sich verwaltet oder dem Fonds einverleibt werden, mit der Bestimmung, einst nötigenfalls zum Aufbau eines evangelischen Kirchleins in Samnaun zu dienen.

Wer sodann soll die Erträge des Fonds erhalten? Vor ziemlich genau 100 Jahren ist im Münstertal die katholische Kirchgemeinde St. Maria ausgestorben. Was ist mit ihrem Vermögen geschehen? Die Altäre und Bilder der Kirche wurden vom bischöflichen Ordinariat der Kirche zu Münster überwiesen und feierlich dorthin verbracht. Das Vermögen, bestehend wohl hauptsächlich aus Grundzinsen, wurde für die Bedürfnisse der katholischen Kirche zu Handen genommen. Auch die evangelische Kirchgemeinde St. Maria fand das selbstverständlich. Ähnlich wird es nach unserm Gefühl mit dem Vermögen von Evangelisch-Samnaun zu halten sein. Seine Erträge sollen, das Wiedererstehen der Gemeinde vorbehalten, der evangelischen Landeskirche zufallen.

Die evangelischen Kirchenbehörden sollten kräftig auf eine endgültige Lösung dieser „Samnaunerfrage“ dringen. Mag dabei über das Vermögen so oder anders entschieden werden, die Landeskirche steht dann endlich vor einer klaren Sachlage, und den Begehrlichkeiten, die von recht verschiedenen Seiten kommen, wird die Spitze abgebrochen. Möchten die Verhandlungen darüber auf einen ähnlichen Ton gestimmt sein wie das kleine Samnauner Glöcklein, denn wie in cruce, so ist auch in pace salus.

Unter den Pfarrern, die in Samnaun geamtet haben, finden wir Namen von gutem Klang, aber wir wollen auch diejenigen nicht vergessen, die aus weniger bekannten Familien stammen. Mit Ausnahme des Laienpredigers Andr. Tuß finden sich alle in der Synodalstatistik, und wir fügen deshalb jedem Namen die Matrikelnummer bei. Aus den Synodalprotokollen erhalten wir — einige Namen sind nicht mehr, einige Jahrzahlen nicht ganz sicher festzustellen — folgende Reihe.

Bis 1571 N. N.

1571—76 Andr. Tuß.

1576—86 N. N.

1586—98 Provision durch Joh. Dorta in Schuls, Nr. 151.

1598—1601 Jac. a Paludibus (= Vonmoos), Nr. 202.

1601—21 Joh. Gotthardus (= Bischof), Nr. 226.

1621—43 Gewaltherrschaft der Österreicher.

1643—46 Provision durchs Colloquium.

1647—63 Jac. Zathus, Nr. 389.

1663—65 Provision durch Jon Pitschen Salutius, Nr. 318, und Otto Robarus (= Robbi), Nr. 424, von Lavin-Guarda aus.

- 1665—67 Otto Robarus, Nr. 424.  
 1667—70 Conradin Zallus, Nr. 461.  
 1670—74 Provision durchs Colloquium.  
 1674—78 Otto Philippus, Nr. 502.  
 1678—85 Ulrich Ritius, Nr. 525.  
 1685—91 Joh. Justus (Andeer), Nr. 474.  
 1691—94 Mart. Zodrellius, Nr. 581.  
 1694—1700 Conradin Arquinius, Nr. 515.  
 1700—01 Provision durchs Colloquium.  
 1701—05 Florian Robarus, Nr. 533.  
 1705—08 Otto Zachius, Nr. 656.  
 1708—10 Nikolaus Robarus, Nr. 658.  
 1710—12 Georg Hitz, Nr. 676, mit 40 fl. Gehalt.  
 1712—16 Jak. Contius, Nr. 595.  
 1716—22 Otto Philippus, Nr. 502, zum zweiten Male.  
 1722—41 Otto Robarus, Nr. 681.  
 1741—57 Jac. Contius, Nr. 739.  
 1757—78 Joh. Contius, Nr. 874.  
 1778—79 Provision durchs Colloquium.  
 1779—86 Otto Lucius, Nr. 870.  
 1786—90 Provisor Conr. Sal. Blechius, Nr. 1021, von Sent aus.  
 1790—95 Provision durchs Colloquium.  
 1795—1801 Kasp. Bazell, Nr. 1055.  
 1801—05 Ulr. Gatschius Vitalis, Nr. 1075.  
 1805—09 Provision durchs Colloquium.  
 1809—13 Joh. Stuppanus, Nr. 1092.  
 1813 Provision durchs Colloquium.  
 1835 letzter Provisionsvertrag, abgeschlossen zwischen Evangelisch-Samnaun und dem Pfarramt Strada-Martinsbruck.  
 Samnaun hat selber der Synode auch zwei Pfarrer geliefert, nämlich Pet. Balthasar, ordiniert 1595, Nr. 194, und Nik. Magdalena, ordiniert 1776, Nr. 979.

Quellen: a Porta, Dissertatio historico-ecclesiastica de ecclesia Vetonii. 1785. — Synodalprotokolle von 1571 an. — Eidg. Abschiede V, 2, S. 1094. — Sammlung von Landes- und Standessachen VIII 957 in der Kantonsbibliothek. — Bundestagsprotokolle von 1646 und 1647. — Urteil des Gerichts Untertasna 1848. — Urteil und Akten des Kantonsgerichts 1849. — Protokoll und Akten des Kleinen Rates vom 8. Oktober 1895. — Botschaft des evang. Kleinen Rates vom 11. Mai 1898. — Protokoll des evang. Großen Rates vom Mai 1898. — Berichte des Verwalters des Pfrundfonds von Evangelisch-Samnaun im bündn. Landesbericht. — Eidg. Volkszählungen von 1850 bis 1920. — Truog, Die Bündner Prädikanten von 1555 bis 1901 nach den Matrikelbüchern der Synode. (Im Jahresbericht der Hist.-ant. Gesellschaft 1901, auch als Sonderdruck erschienen.)